

## **Jugendordnung**

### **des Düsseldorfer Schwimm-Club 1898 e.V.**

#### **§ 1**

- (1) Die Jugendordnung ist Teil der Satzung des Düsseldorfer Schwimm-Club 1898 e.V.

#### **Name und Mitgliedschaft**

#### **§ 2**

- (1) Mitglieder der Jugendabteilung des Düsseldorfer Schwimm-Club 1898 e.V. sind alle Jugendlichen, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung.

#### **Aufgaben der Jugendabteilung**

#### **§ 3**

- (1) Die Jugend des Düsseldorfer Schwimm-Club 1898 e.V. führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr zufließenden Mittel nach Maßgabe eines von der Jugendversammlung zu genehmigenden Haushaltsplanes.
- (2) Aufgaben der Jugendabteilung des Düsseldorfer Schwimm-Club 1898 e.V. sind insbesondere:
  - a) die Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
  - b) die Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
  - c) die Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft,
  - d) die Entwicklung neuer Formen des Sports, der Bildung und zeitgemäßer Gesellung,
  - e) die Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen und freien Trägern der Jugendhilfe sowie Bildungseinrichtungen,
  - f) die Zusammenarbeit mit den Eltern,
  - g) die Pflege der internationalen Verständigung.

## **Organe**

### **§ 4**

(1) Organe der Jugend des Düsseldorfer Schwimm 1898 e.V. sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

## **Die Jugendversammlung**

### **§ 5**

(1) Die Jugendversammlungen sind ordentliche und ausserordentliche. Sie sind das oberste Organ der Jugend des Düsseldorfer Schwimm-Club 1898 e.V. Sie bestehen aus allen Mitgliedern der Jugendabteilung.

(2) Aufgaben der Jugendvollversammlung sind:

- a) Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Jugendausschusses.
- b) Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Jugendausschusses.
- c) Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes.
- d) Entlastung des Jugendausschusses.
- e) Wahl des Jugendausschusses.
- f) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(3) Die ordentliche Jugendversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres, jedoch vor der Jahreshauptversammlung des Düsseldorfer Schwimm-Club 1898 e.V. statt. Sie wird vom/ von der Ersten Jugendwart (in) zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Aushang unter Angabe der Tagesordnung einberufen.

(4) Eine ausserordentliche Jugendversammlung findet statt, wenn das Interesse der Vereinsjugend erfordert, oder wenn  $\frac{1}{4}$  der stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Jugendausschuss beantragt. Desgleichen, wenn der Jugendausschuss mit  $\frac{2}{3}$  seiner Stimmen eine Einberufung beschliesst. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(5) Die Jugendvollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Die Jugendvollversammlung wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer/ innen nicht mehr anwesend sind. Voraussetzung ist, dass die Beschlussunfähigkeit durch die Versammlungsleitung auf Antrag festgestellt wird.

(6) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

- (7) Die Mitglieder der Jugendabteilung, die das 8. Lebensjahr vollendet haben, haben eine nicht übertragbare Stimme.
- (8) Anträge an die Jugendvollversammlung sind schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim Jugendausschuss einzubringen. Sie werden von diesem in die Tagesordnung aufgenommen und veröffentlicht.

## **Der Jugendausschuss**

### § 6

- (1) Der Jugendausschuss besteht aus:
  - dem/ der Ersten Jugendwart /in und Zweiten Jugendwart /in,
  - sechs berufenen Besitzern/ innen.
- (2) Zu Jugendwarten kann jedes Mitglied des Düsseldorfer Schwimm-Club 1898 e.V. gewählt werden, dass zurzeit der Wahl volljährig ist.
- (3) Der/ die Erste Jugendwart/ in vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen und aussen.
- (4) Der/ die Erste Jugendwart/ in ist Mitglied im geschäftsführenden Vorstand des Düsseldorfer Schwimm-Club 1898 e.V. Der / die Zweite Jugendwart/ in ist Mitglied im Gesamtvorstand.
- (5) Zu Beisitzern kann jedes Mitglied des Düsseldorfer Schwimm-Club 1898 e.V. durch den/ die Erste Jugendwart/ in berufen werden.
- (6) Die Mitglieder des Jugendausschusses werden für zwei Jahre gewählt und berufen und bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
- (7) Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendvollversammlung und dem Vorstand des Düsseldorfer Schwimm-Club 1898 e.V. verantwortlich.
- (8) Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist vom/ von der Ersten Jugendwart/ in eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- (9) Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Düsseldorfer Schwimm-Clubs 1898 e.V. Er entscheidet über die Verwendung der Jugendabteilung zufließenden Mittel nach Maßgabe des durch die Jugendvollversammlung festgelegten Haushaltsplanes.
- (10) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

## **Änderung der Jugendordnung**

### **§ 7**

- (1) Änderungen der Jugendordnung können nur von einer ordentlichen oder einer speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Jugendvollversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

### **Inkrafttreten**

### **§ 8**

- (1) Diese Jugendordnung tritt mit dem auf ihre Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Düsseldorf, 2. Februar 1991

Tanja Kreisel  
Erste Jugendwartin

Thomas Kisters  
Zweiter Jugendwart